

Allgemeine Rahmenbedingungen zur Teilnahme an Exkursionen¹ der CAU (ARBEx)

Die Allgemeinen Rahmenbedingungen gelten im Zusammenhang mit der Exkursionsrichtlinie der CAU. Sie können von den Fakultäten, Einrichtungen oder Instituten entsprechend den Inhalten und Anforderungen der jeweiligen Exkursion erweitert werden. Grundsätzlich sollten jedoch die folgenden Punkte allen Teilnehmenden bekannt gemacht werden und von diesen aktiv, durch Unterzeichnung der Erklärung zur Kenntnisnahme, akzeptiert werden.

1. Anmeldung

Die Anmeldung zur Exkursion erfolgt mit Unterschrift der Teilnehmenden auf der Teilnehmerliste. Die Anmeldung ist verbindlich.

Mit der verbindlichen Anmeldung ist der Teilnehmerbeitrag an die angegebene Bankverbindung einzuzahlen. Eine Zahlungsaufforderung ergeht von der Exkursionsleitung.

2. Rücktritt und Abbruch

Rücktritt vor Beginn der Exkursion

Exkursionen sind nicht (monetär-)gewinnbringend angelegte Lehrveranstaltungen, für die das Reiserecht nach §§ 651a ff. BGB nicht gilt. Sie erfordern eine Vorbereitung durch die Studierenden. So sind insbesondere Ersatzteilnehmer aufgrund der mangelnden Vorbereitung nicht bzw. nur eingeschränkt zu finden. Aus diesem Grunde gelten besondere Stornobedingungen.

- Vor Beginn der Exkursion kann der Exkursionsteilnehmer jederzeit zurücktreten.
- Der Zurücktretende trägt die durch die Nichtteilnahme tatsächlich entstandenen Kosten.
- Sollte sich ein qualifizierter Ersatzteilnehmer finden lassen, wird dies im Rahmen der tatsächlich entstandenen Ausfallkosten berücksichtigt.

Abbruch der Exkursion

Bei einer vorzeitigen Abreise eines Teilnehmenden erfolgt diese auf Kosten des Teilnehmenden. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Sollten Studierende grob gegen ein erwartetes Verhalten oder gegen Anweisungen seitens der Exkursionsleitung oder ihrer beauftragten Personen verstoßen oder die Exkursionsgruppe oder den Exkursionsablauf stören, können sie von der Exkursion ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Zeiten außerhalb der Lehrveranstaltung.

Die Studierenden haben die Kosten für eine außerplanmäßige Rückreise selbst zu tragen.

3. Haftung

3.1. Haftungsbeschränkung

Die Teilnahme an den Exkursionen erfolgt auf eigenes Risiko. Schadensersatzansprüche gegen die Universität im Rahmen der angebotenen Exkursionen können nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch die Beschäftigten der CAU oder der Exkursionsleitung entstehen. Eine weitergehende Haftung der Universität, ihrer Beschäftigten oder der Exkursionsleitung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

¹ Der Begriff Exkursion ist in §1(1) der Exkursionsrichtlinie definiert.

Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auf jedweden Rechtsgrund aus Anlass von Exkursionen oder anderen Lehrveranstaltungen außerhalb von Dienstgebäuden.

3.2. Haftungsausschluss höhere Gewalt

Kann die Exkursion oder können Teile der Exkursion aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, obliegt das finanzielle Risiko den Teilnehmenden und nicht der Exkursionsleitung oder der Universität (Haftungsausschluss). Jede/r Studierende/r haftet für die ihr/ihm entstehenden Kosten.

3.3. Mitfahrerverzichtserklärung

Die Teilnehmenden erklären ihr Einverständnis, dass keine Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein erhoben werden, die beim Mitfahren im Pkw eines Studierenden oder Beschäftigten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel anlässlich der Exkursion entstehen.

4. Versicherungsschutz

Die Teilnehmenden sind für die eigene ausreichende Absicherung während der Exkursion durch den Abschluss der entsprechenden Versicherungen selbst verantwortlich. Sämtliche Ansprüche aus Versicherungen sind von den Teilnehmenden unmittelbar bei dem jeweiligen Versicherer geltend zu machen.

4.1. Unfallversicherung

Aufgrund ihres Status "immatrikuliert und nicht beurlaubt" sind Studierende während der Exkursion durch die CAU unfallversichert.

Unfälle sind sofort der Exkursionsleitung zu melden. Außerdem ist der Unfall dem Unfallversicherungsträger mittels „Unfallanzeige für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende“ anzuzeigen. (Das Formular und weitere Hinweise sind zu finden unter: https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/unfallmeldung/unfallanzeige_schueleruv_2013.pdf)

Zuständig im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Nord - Standort Kiel:

Seekoppelweg 5a
24113 Kiel
Tel: 0431 / 64 07 - 0
Fax: 0431 / 64 07 - 250
E-Mail: ukn@uk-nord.de

<http://www.uk-nord.de/de/unfallkasse-nord/die-unfallkasse-nord.html>

„Versicherungsschutz besteht für immatrikulierte Studierende während des Besuchs von Vorlesungen, Seminaren und Kursen ihrer Hochschule. Außerdem

- auf den direkten Wegen von und zur Hochschule;
- beim Besuch von studienbezogenen Veranstaltungen wie Kursen, Repetitorien der Hochschule oder Laborpraktika;
- auf Exkursionen und Studienfahrten, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fallen;
- bei studienbezogenen Forschungs- und Einzeltätigkeiten, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden;
- während des Hochschulsports;

- bei praktischen Tätigkeiten im Rahmen von Diplom- und Doktorarbeiten, die im räumlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden;
- beim Besuch der Hochschulbibliothek.

Nicht versichert sind Studien und Arbeiten im privaten Bereich, eigenverantwortlich ausgewählte Praktika, privat organisierte Bildungs- und Studienfahrten, Tätigkeiten während einer Beurlaubung und Frühstudierende. Auch eigenwirtschaftliche Tätigkeiten wie Essen und Trinken oder die Unterbrechung eines Weges aus privaten Gründen fallen nicht unter den Unfallversicherungsschutz.“²

Beschränkung des Versicherungsschutzes:

- Bei mehrtägigen Exkursionen gilt der Grundsatz: Die Exkursionsleitung setzt täglich den Beginn und das Ende der Exkursion fest. Nur diese Zeiten umfassen die Lehrveranstaltung und damit den Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung.
- Entfernen sich Studierende während des Zeitraumes der Exkursion von der Gruppe, ohne die Exkursionsleitung zu informieren, erlischt automatisch der Versicherungsschutz, der im Rahmen der Lehrveranstaltung gilt.
- Wird die Exkursion mit einer privaten Reise verbunden, so dass eine separate aus persönlichen Gründen gewählte An- oder Abreise erfolgt, besteht für diese Zeit kein Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Nord.

4.2. Krankenversicherung

Aufgrund des Status "immatrikuliert und nicht beurlaubt" müssen Studierende krankenversichert sein. Somit sind sie bei Inlandsexkursionen durch die jeweils persönliche Krankenversicherung krankenversichert. Es ist jedoch empfehlenswert, sich vor Antritt einer Exkursion, besonders ins Ausland, mit der eigenen Krankenkasse in Verbindung zu setzen, um den Versicherungsschutz zu klären. Die gesetzliche Unfallversicherung deckt private Unfälle und Krankheiten, die nicht exkursionsbedingt sind (z.B. eine Blinddarmentzündung), nicht ab. Zu empfehlen ist daher der Abschluss eines privaten Auslandsrankenversicherungsschutzes mit Rücktransport, da die gesetzlichen Krankenkassen den Rücktransport in der Regel nicht leisten bzw. erstatten. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht oder nur eingeschränkt im Ausland. Teilnehmende sollten daher VOR DER EXKURSION ihre Krankenversicherung kontaktieren.

4.3. Haftpflichtversicherung

Es besteht keine Haftpflichtversicherung durch den Status "immatrikuliert". Eine private Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen.

4.4. Reiserücktrittsversicherung

Für längere Geländeaufenthalte, insbesondere unter Nutzung von teuren Langstreckenflügen sind Reiserücktrittsversicherungen zu empfehlen. Es besteht KEINE pauschale Reiserücktrittsversicherung durch die CAU oder die Exkursionsleitung.

5. Sonstige Reise- und Sicherheitshinweise

Die Teilnehmer tragen selbst dafür Sorge, dass die Pass-, Zoll-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen des jeweiligen Landes eingehalten werden. Reisemedizinische Hinweise

² Quelle: <https://www.uk-nord.de/de/unfallkasse-nord/versicherte/schueler-und-studierende/wann-sind-studierende-versichert.html>

gibt das Auswärtige Amt unter dem Link: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/01-Laender/Gesundheitsdienst/uebersicht_node.html. Hinweise zu Pass- und Visaangelegenheiten sind unter http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/01-Laender/Konsularisches/uebersicht_node.html zu finden.

Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Teilnehmenden. Die/der Teilnehmende hat hierfür alle Kosten selbst zu tragen.

Vor Antritt einer Exkursion ins Ausland erkundigen sich die Teilnehmenden über Hilfe in rechtlichen Angelegenheiten und in Notfällen über das jeweilige Deutsche Konsulat, zu finden über <http://www.auswaertiges-amt.de>. Die Konsulate halten Notrufnummern für ihre Erreichbarkeit während und außerhalb der Arbeitszeiten vor. Diese sind vor Beginn der Exkursion zu notieren.

Die Teilnehmenden informieren sich über die Sitten und Gebräuche des Gastlandes vor der Exkursion und respektieren diese während der Exkursion. Zu beachten sind u.a. dabei die länderspezifischen Hinweise des Auswärtigen Amtes.

Es sollte innerhalb der Exkursionsgruppe neben der Exkursionsleitung eine Stellvertretung bestimmt werden, die in Fällen der Verhinderung der Exkursionsleitung für die Gruppe tätig werden kann.

Über exkursionsspezifische Bedingungen informiert die Exkursionsleitung im Rahmen der Fürsorge, beispielsweise sollten folgende Hinweise erfolgen:

- Auf besondere Gefahren;
- Auf klimatische Bedingungen im Exkursionsgebiet;
- Auf die zu erwartende körperliche Anstrengung;
- Auf notwendige Kleidung, Schutzkleidung und Schuhwerk, Ausrüstung, Sonnen-, Kälte- und Insektenschutz u.ä.;
- Auf besondere strafrechtliche Vorschriften und Verhaltensregeln (Drogenbesitz, Diebstahl usw.) - weitere Informationen sind auf den Seiten des Auswärtigen Amtes unter http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/SicherheitshinweiseA-Z-Laenderauswahlseite_node.html zu finden;
- Auf notwendige gesundheitliche Voraussetzung, Prophylaxen und Impfungen;

Für Impfschutz, Risiken und Nebenwirkungen ist eine Beratung durch einen reisemedizinisch ausgewiesenen qualifizierten Hausarzt und/oder der UKSH-Abteilung Reisemedizin durchzuführen:

<http://www.uksh.de/blutspende/Reisemedizin+am+UKSH/Gesund+auf+Reisen.html>

Die Information der Exkursionsleitung entbindet die Studierenden jedoch nicht von der Eigenverantwortung sowie eigenständiger Informationsbeschaffung.

6. Exkursionsabrechnung

Die Exkursion ist auch gegenüber den Studierenden abzurechnen. Ergibt sich ein positiver Kassenbestand, so ist dieser anteilig an die Studierenden gegen Quittung oder Überweisung zu erstatten. Es ist möglich, geringe Beträge unter Einverständnis aller Studierenden einzubehalten und für künftige Exkursionen zu verwenden. Dazu ist der Überschussbetrag dem Ex-

kursionstitel zuzuführen. Ebenso verhält es sich mit nicht innerhalb einer durch die Exkursionsleitung festgelegten Frist abgeholten Rückzahlungen. Die jeweiligen Bedingungen sind durch die Exkursionsleitung an dieser Stelle individuell zu ergänzen.

Sollte sich ein negativer Betrag ergeben, muss durch die Exkursionsleitung der jeweilige Betrag von den Studierenden nachgefordert werden. Die Beträge sind dem Verwahr-/Exkursionskonto zuzuführen.

Mit der verbindlichen Anmeldung sowie der Unterschrift auf der Teilnehmerliste werden die Exkursionsrichtlinie und diese ARBEx akzeptiert.